Gemeinde Bad Bayersoien Bad Bayersoien, den 04.11.2026

Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Bad Bayersoien hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.04.2026 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Gewerbegebiet am Bauhof“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet am Bauhof“ mit Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 21.04.2026 gebilligt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde vom 04.05.2026 bis 05.06.2026 durchgeführt.

Der Gemeinderat Bad Bayersoien hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.10.2026 die geänderten Entwürfe zu o.g. Bauleitplan mit Begründung gebilligt, und beschlossen, ihn für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zu beteiligen (gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Die BürgerInnen haben Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern. Falls mehrere Äußerungen abgegeben werden, wird die Planung in einem öffentlich bekanntzugebenden Termin erörtert.
Von den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können sich die BürgerInnen durch Einsicht in die Planentwürfe und Begründungen informieren, die in der Gemeindeverwaltung Bad Bayersoien öffentlich aufliegen und in der Zeit von

04.11.2026 bis 07.12.2026

während der Dienststunden in der Gemeinde Bad Bayersoien im Rathaus, Dorfstraße 45, 82435 Bad Bayersoien zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Auslegungsraum befindet sich im Erdgeschoss und ist barrierefrei erreichbar.

Auskünfte über Inhalt, Zweck und Auswirkung der Planung werden auf Verlangen erteilt. Bedenken und Anregungen zur Planung können der Gemeindeverwaltung während dieser Zeit entweder schriftlich oder – während der Dienststunden – zur Niederschrift erklärt werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB). Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragstellenden im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltende gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Bad Bayersoien (https://www.gemeinde-bad-bayersoien.de/planen-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene-in-aufstellung) eingesehen werden.

Bad Bayersoien, den 04.11.2026

Eberhard Steiner
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
An Anschlagtafeln öffentlich
bekanntgemacht am: 04.11.2026
abgenommen am: 08.12.2026